

# **Satzung der Schülersvertretung (kurz: SV) des St.-Antonius-Gymnasium Lüdinghausen**

## **1. Grundsätze**

1.1 Die SV vertritt im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule die Rechte der Schüler\_innen, fördert und nimmt deren Interessen wahr und wirkt dadurch bei der Gestaltung des schulischen Lebens mit. Sie ist unbeschadet der besonderen Aufgaben ihrer Organe Sache aller Schüler\_innen, die durch sie bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule mitwirken. (BASS 17-51 Nr.1 Abs.1.1)

1.2 Der Wirkungsbereich der SV ergibt sich aus dem Auftrag der Schule. Zu diesem gehört neben der Vermittlung von Fachwissen auch, Schüler\_innen zu selbstständigem kritischem Urteil, zu eigenverantwortlichem Handeln und zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten im politischen und gesellschaftlichen Leben zu befähigen. Seine Verwirklichung erfordert bei Anerkennung unterschiedlicher Interessen partnerschaftliches Zusammenwirken sowie die Bereitschaft, durch offene und faire Diskussion und sachliche Argumentation in Konfliktfällen nach gemeinsamen Lösungsmöglichkeiten zu suchen. (BASS 17-51 Nr.1 Abs.1.2)

1.3 Ebenso wie die Mitwirkung der Lehrkräfte und der Eltern ist auch die Mitwirkung der Schüler\_innen in der SV unverzichtbarer Bestandteil bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Deshalb sollen Lehrkräfte, Eltern und Schulaufsichtsbehörden sie bei ihrer Tätigkeit unterstützen. (BASS 17-51 Nr.1 Abs.1.3)

1.4 Die SV ist Teil der Schule und unterliegt damit den für die Schule geltenden Vorschriften. (BASS 17-51 Nr.1 Abs. 1.6)

1.5 Die Vertreter\_innen der SV sind in ihren Entscheidungen frei, jedoch den Lernenden verantwortlich. Bei der Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen sind sie bei Wahlen und Abstimmungen nicht an Weisungen gebunden. Im Übrigen sind sie verpflichtet, Mehrheitsbeschlüsse auszuführen. (BASS 17-51 Nr.1 Abs. 1.8)

1.6 Die Vertreter\_innen der SV sind verpflichtet, ihren Mitschüler\_innen über ihre Tätigkeit zu berichten und sie über Beschlüsse der Mitwirkungsorgane zu informieren, sofern diese nicht vertraulich sind. (BASS 17-51 Nr.1 Abs. 1.9)

1.7 Die SV berichtet durch ein allen Lernenden zugängliches Informationsmedium, wie die Freitagsmail, über aktuelle Ereignisse, Abstimmungen und Beschlüsse. Alle Lernenden, besonders die verantwortlichen Klassensprecher\_innen, sind dazu verpflichtet, sich über Beschlüsse und Abstimmungen zu informieren und diese an die Klassen und Jahrgangsstufen weiterzuleiten. Über das gewählte Kommunikationsmedium können SV-Vollversammlungen einberufen werden.

1.8 Die SV-Satzung darf im Bedarfsfall geändert werden, dabei aber nicht gegen höherrangiges Recht (Schulgesetz NRW, Erlasse, Schulordnung) verstoßen.

## **2. Aufgaben der Schülervertretung**

2.1 Im Rahmen des Schulgesetzes wirkt die SV durch ihre Organe an Entscheidungen der Schule mit. (BASS 17-51 Nr.1 Abs. 2.1)

2.2 Außer der Mitwirkung am Entscheidungsverfahren und der Teilnahme an Konferenzen gehört zur Mitwirkung der Schüler\_innen bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule, insbesondere: (BASS 17-51 Nr.1 Abs. 2.2)

2.2.1 Die Förderung von fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen der Schüler\_innen. Hierzu gehören insbesondere:

- Arbeitskreise über selbstgewählte Themen einschließlich solcher über politische Fragen,

- Forumsgespräche und Vortragsveranstaltungen, bei denen Vertreter\_innen unterschiedlicher Richtungen die Möglichkeit zur Diskussion eines bestimmten Themas gegeben wird,
- Arbeitsgemeinschaften, Fach- und Neigungsgruppen.

2.2.2 Das Recht, Probleme des schulischen Lebens sowie Beschwerden allgemeiner Art aufzugreifen, sie mit den am Schulleben Beteiligten zu diskutieren und sie über die Schule den Schulaufsichtsbehörden vorzutragen. (BASS 17-51 Nr.1 Abs. 2.2.2)

2.2.3 Das Recht, im Einzelfall eine Schülerin oder einen Schüler ihrer Schule auf deren oder dessen Wunsch bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Rechte gegenüber Schulleitung und Lehrkräften, insbesondere bei Ordnungsmaßnahmen und Beschwerdefällen zu beraten und zu unterstützen. (BASS 17-51 Nr.1 Abs. 2.2.3)

### **3. Organe der Schülervertretung**

3.1 Die Belange der Schüler\_innen werden vertreten in Klasse, Jahrgangsstufe, Kurs, Kern-SV, SV-Vollversammlung sowie durch die Schülervertreter\_innen (Schülersprecher\_in, Klassensprecher\_in, Jahrgangsstufensprecher\_in, weitere Vertreter\_innen der Jahrgangsstufe im Sinne von § 74 Abs. 3 SchulG (BASS 1-1).

#### **3.2 Klasse/ Kurs/ Jahrgangsstufe**

Die Schüler\_innen der Klasse, des Kurses und der Jahrgangsstufe wirken in ihrem Bereich an der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit. Dazu gehört auch, dass die Schüler\_innen ihre Anregungen, Vorschläge und Wünsche, die den Unterricht und das Schulleben betreffen, und ihre Einwände, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen, mit Lehrkräften besprechen.

#### **3.3 Klassensprecher\_innen und Jahrgangsstufensprecher\_innen**

3.3.1 Die Klassensprecherin und der Klassensprecher vertreten die Interessen der Klasse. Pro Klasse werden zwei Klassensprecher\_innen unterschiedlicher Geschlechter gewählt. Die beiden nehmen an den SV-Vollversammlungen teil, informieren die Klasse über wichtige Angelegenheiten der SV und solche, die für sie

von allgemeiner Bedeutung sind. Für diese Informationen steht den Klassensprecher\_innen nach Absprache Zeit im Unterricht zu.

3.3.2 In Kursen wählen Schüler\_innen eine\_n Kurssprecher\_in. Dieser vertritt die Interessen kursintern, ist aber kein gewähltes Mitglied in der SV.

3.3.3 Soweit der Klassenverband nicht besteht, tritt an die Stelle der Klasse die Jahrgangsstufe und an die Stelle der Klassensprecherin oder des Klassensprechers die Jahrgangsstufensprecherin oder der Jahrgangsstufensprecher. Die Anzahl der gewählten Mitglieder variiert je nach Stufengröße (je 20 Schüler\_innen 1 Sprecher\_in und 1 stellv. Sprecher\_in). Die gewählten Sprecher\_innen und Vertreter\_innen sind Mitglieder der SV-Vollversammlung.

### **3.4 Kern-SV**

3.4.1 Die Kern-SV ist für alle Fragen der SV zuständig, die über den Bereich der einzelnen Klasse oder Jahrgangsstufe hinausgehen.

3.4.2 Die Kern-SV setzt sich aus zwölf Personen zusammen. Mindestens sechs Mitglieder müssen in der Sekundarstufe 2 sein. Die Kern-SV wird zu Beginn des Schuljahres in einer SV-Vollversammlung gewählt. Die Mitglieder der Kern-SV verpflichten sich zur Mitarbeit und müssen vor der Wahl über Verpflichtungen aufgeklärt werden.

3.4.3 Die Kern-SV kann aus ihrer Mitte für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden, die in jedem Jahr neu bestimmt werden. Die Leitung dieser Ausschüsse wird von jeweils einem Mitglied der Kern-SV übernommen. Die Leitung der Ausschüsse legt eine sinnvolle Anzahl der Gruppenmitglieder fest. Bei Bedarf können Mitglieder der SV-Vollversammlung zu einzelnen Ausschüssen hinzugezogen werden.

3.4.4 Neben der Tätigkeit in den Mitwirkungsgremien der Schule nach dem Schulgesetz berät die Kern-SV insbesondere über:

1. die Satzung der SV,
2. Mitwirkung in Zusammenschlüssen von Schülervertretungen,
3. Wahl von Delegierten.

3.4.5 Der Kern-SV steht es zu, während der allgemeinen Unterrichtszeit nach Absprache zusammenzutreten. Dabei ist auf die Unterrichtsveranstaltungen sowie Klausuren Rücksicht zu nehmen. Die Kern-SV informiert die Schulleitung rechtzeitig vor jeder Sitzung über Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung. Sie teilt der

Schulleitung die Beschlüsse der Kern-SV schriftlich mit. Zu Beginn des Schuljahres wird eine Pause festgelegt, in der die Kern-SV wöchentlich zusammenkommt.

### **3.5 Schülersprecher\_innen**

3.5.1 Zwei gleichberechtigte Schülersprecher\_innen wirken als Vorsitzende der Kern-SV und Sprecher\_innen der SV-Vollversammlung. Sie berufen die Kern-SV ein, leiten die Sitzungen und sind der Kern-SV gegenüber verantwortlich. Sie wirken als Team, unterstützen sich gegenseitig und organisieren im Falle des Ausfalls des anderen die Verteilung der Arbeit auf die weitere Kern-SV. Die beiden Schülersprecher\_innen können, müssen aber nicht unterschiedlichen Geschlechts sein.

3.5.2 Die beiden Schülersprecher\_innen werden von der SV-Vollversammlung gewählt und sind automatisch die ersten beiden Mitglieder der Kern-SV. Den Kandidat\_innen ist vor der Wahl in der SV-Vollversammlung Gelegenheit zur Vorstellung zu geben. Die gewählten Personen müssen Mitglieder der SV-Vollversammlung und im vorausgegangenen Jahr Mitglieder der Kern-SV gewesen sein. Darüber hinaus müssen sie mindestens Schüler\_innen der 9. Klasse und dürfen nicht Schüler\_innen der Q2 sein.

## **4. SV-Lehrkräfte**

4.1 Zwei SV-Lehrkräfte unterstützen die Kern-SV bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben. Die beiden können an den SV-Vollversammlungen, den Sitzungen der Kern-SV sowie den Schulkonferenzen mit beratender Stimme teilnehmen.

4.2 Zu Beginn des Schuljahres werden die SV-Lehrkräfte in einer SV-Vollversammlung von allen gewählten Mitgliedern gewählt. Die SV-Lehrkräfte müssen unterschiedlichen Geschlechts sein.

4.3 Die SV-Lehrkräfte werden für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl der Lehrkräfte während des Schuljahres ist mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der SV-Vollversammlung zulässig.

4.4 Den SV-Lehrkräften steht es frei, die Wahl anzunehmen. Ihre Tätigkeit gilt als Dienst. Die SV-Lehrkräfte sollen von allen am Schulleben Beteiligten unterstützt werden; insbesondere obliegt diese Aufgabe der Schulleitung und den übrigen Lehrkräften. Die SV-Lehrkräfte sind von der Pausenaufsicht freizustellen.

4.5 Die SV spricht sich dafür aus, nach Möglichkeit beide SV-Lehrkräfte mit einer Pflichtstundenermäßigung von einer Wochenstunde zu entlasten.

## **5. Wahlen**

5.1 Zu Beginn des Schuljahres werden in der SV-Vollversammlung im Rahmen geheimer Wahlen die folgenden Personen gewählt.

- 2 Schülersprecher\_innen\* (und automatisch Mitglieder der Kern-SV)
- 10 weitere Mitglieder der Kern-SV\*
- 2 Vertreter\_innen Teilkonferenz Ordnungsmaßnahmen, die mindestens Lernende der Klasse 9 sind
- 2 Vertreter\_innen Eilausschuss, die ebenfalls Mitglieder der Schulkonferenz/ Kern-SV sind

\* Die Wahl der Kern-SV gilt zugleich als Wahl der Schülervertreter\_innen für die Schulkonferenz. Dabei bilden die zwei Schülersprecher\_innen und die vier Mitglieder der Kern-SV mit den meisten Stimmen die Gruppe von sechs Schüler\_innen, die die Schülerschaft in der Schulkonferenz vertritt. Die weiteren sechs Mitglieder der Kern-SV vertreten verhinderte Mitglieder bei der Schulkonferenz.

Darüber hinaus werden im Rahmen der ersten Kern-SV-Sitzung zwei Vertreter\_innen festgelegt, die die Lernenden in den Sitzungen der Schulpflegschaft vertreten und dieser mit beratender Stimme zur Verfügung stehen.

5.2 Bei allen Wahlen ist jedes anwesende Mitglied der SV-Vollversammlung stimmberechtigt.

5.3. Alle Kandidat\_innen müssen vor der Wahl über kommende Pflichten aufgeklärt werden und sich vor der SV-Vollversammlung vorstellen und präsentieren.

5.4 Die Vertreter\_innen der Fachkonferenzen müssen in der SV-Vollversammlung nicht gewählt werden. Interessierte Mitglieder der SV-Vollversammlung dürfen sich selbst für Fachkonferenzen eintragen. Sofern es mehr Interessierte als Plätze gibt, entscheidet die SV-Vollversammlung. Bei der Verteilung sollte auf eine sinnvolle Aufteilung der Jahrgangsstufen geachtet werden.

## **6. Finanzierung**

6.1. In der Kern-SV wird ein oder eine Finanzwart\_in bestimmt, der oder die sich um den Bereich der Finanzen kümmert.

6.2 Der Schülerschaft steht pro Jahr ein Schüleretat der Stadt Lüdinghausen zur Verfügung. Dieser wird durch die Kern-SV für die Belange der Lernenden verausgabt. Hierbei sind die Interessen der Schüler\_innen aller Jahrgangsstufen zu beachten. Die Kern-SV berichtet im Rahmen der SV-Vollversammlung regelmäßig über geplante und getätigte Ausgaben und holt insbesondere weitere Anschaffungswünsche aus der Schülerschaft ein.

## **7. Kommunikation**

7.1 Die Kern-SV informiert alle Schüler\_innen regelmäßig über ein Kommunikationsmedium über aktuelle Themen der SV-Arbeit.

7.2 Alle Schüler\_innen, besonders gewählte Mitglieder der SV-Vollversammlung, sind dazu verpflichtet sich über Beschlüsse zu informieren und die Themen und Inhalte an ihre Klassen und Stufen weiterzugeben.

7.3 Für eine transparentere Kommunikation verpflichten wir uns dazu, in Sitzungen der Kern-SV, der SV-Vollversammlung und der Ausschüsse ein Protokoll zu führen,

um dieses anschließend anderen beteiligten Gruppen und Mitgliedern der Kern-SV zur Verfügung stellen zu können.

Lüdinghausen, 3. Juli 2026

**Anhang:**  
Organigramm

